

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9e32b365-10d8-37b3-9053-a4f19673d1b7>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Prüfung Wiederkehrende Prüfung Äußere Prüfung (TRD 505)
Amtliche Abkürzung	TRD 505
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 5 TRD 505 - Prüfbescheinigung [\(1\)](#)

5.1 Der Sachverständige stellt über jede Prüfung oder Teilprüfung eine Bescheinigung aus (§ 22 Abs. 1 DampfkV [\(1\)](#)), in der alle für die sicherheitstechnische Beurteilung wichtigen Mängel aufgeführt sind.

5.2 Stellt der Sachverständige bei der Prüfung Mängel fest, durch die Beschäftigte oder Drille gefährdet werden, teilt er dies dem Betreiber unter Hinweis auf § 26 der DampfkV [\(1\)](#) und unter Vorschlag von Maßgaben der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit.

5.3 Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung wird dem Betreiber zur Aufbewahrung am Betriebsort ausgehändigt; sie wird in die Prüfsakte für die Dampfkesselanlage eingeleftet. Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung nimmt der Sachverständige zu seinen Akten.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(1\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

[\(1\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

